

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 3 (1898)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der bündnerische Hilfsverein für Hinterbliebene

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895243>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Etwas später wurde diese Alp Cabrádi der Pfarrkirche St. Martin zu Truns vermacht, welche sie dermalen noch besitzt. Der Stifter soll ein Spefcha von Truns gewesen sein.

---

## Der bündnerische Hilfsverein für Hinterbliebene.

Nach einer Sitzung des Einwohnerfrankenvereins Chur am 19. Februar 1871 saßen eine Anzahl Mitglieder dieses Vereins beisammen und erwogen in freiem Gespräch dessen Wohl und Wehe. Es wurde der, wenn auch nicht großen, so doch recht wirksamen Hilfe gedacht, die Mancher schon in franken Tagen durch den Verein erfahren hatte, zugleich aber bedauert, daß mit dem Tode eines Mitgliedes jede Hilfeleistung aufhöre, während doch dessen Hinterbliebene derselben oft am dringendsten bedürfen. Die unmittelbare Folge dieser Unterredung war die Gründung des bündnerischen Hilfsvereins für Hinterbliebene, dem an jenem Abend noch 21 Mitglieder beitraten.

Die Organisation, welche der junge Verein sich gab, war die nämliche, wie die der bekannten in damaliger Zeit sehr häufigen Sterbefallvereine. Mitglied des Vereins konnte gegen Entrichtung einer bestimmten Eintrittsgebühr, die mit dem Alter stieg, jeder gesunde Mensch zwischen 20 und 50 Jahren werden. Über Aufnahme und allfälligen Ausschluß hatte der Vorstand zu entscheiden. Beim Todesfalle eines Mitgliedes wurde von allen andern ein Todesbeitrag von Fr. 1. — erhoben, und der eingehende Betrag den bezugsberechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt. Die Vereinsgeschäfte besorgte ein stebergliedriger Vorstand, welcher der jeweilen anfangs des Jahres stattfindenden Generalversammlung über seine von zwei Rechnungsrevisoren geprüfte Geschäftsführung Bericht zu erstatten hatte. — Bis Ende des Jahres zählte der Verein bereits 56 Mitglieder. Den Hinterbliebenen eines im Gründungsjahre verstorbenen Mitgliedes wurde der bescheidene Todesbeitrag von Fr. 22. — ausbezahlt. In den Jahren 1872 und 1873 erhielt der Verein nur einen bescheidenen Zuwachs, bedeutend größer war derselbe im Jahre 1874; vor Todesfällen blieb der Verein in allen diesen 3 Jahren verschont. Die größte bisherige Vermehrung brachte dem Verein das Jahr 1875 mit über 100 neuen Mitgliedern; Ende desselben belief sich die Zahl aller Mitglieder auf 264. Das

Jahr brachte auch drei Todesfälle; in dem ersten, der Herrn Oberst Illr. Planta-Reichenau betraf, der dem Verein, allerdings in einem höhern als dem sonst statutarisch zulässigen Alter beigetreten war, um denselben zu unterstützen, wurde von den Mitgliedern kein Todesbeitrag erhoben und selbstverständlich derselbe auch nicht ausbezahlt. Die Beiträge für die beiden andern wurden erhoben und entrichtet, jedoch verzichtete auch die Wittwe des einen dieser beiden, Frau Seeli-Lanicca in Flims auf einen Teil der ihr zukommenden Summe. Der Verein wuchs mehrere Jahre ziemlich rasch, den Höhepunkt erreichte die Mitgliederzahl mit 460 im Jahre 1878, worauf sie bis 1887 nicht sowohl infolge zahlreicher Todesfälle als vielmehr Austritts, meist wegen Wegzug, und sehr wenig zahlreicher Neueintritte wieder bis auf 358 zurückging; während der Jahre 1888 und 1889 erfuhr der Verein wieder eine bescheidene Zunahme, von 1890 an aber sank seine Mitgliederzahl wieder beständig und betrug Ende 1897 nur noch 307.

Das Jahr 1876 brachte dem Verein neben einem sehr erfreulichen Zuwachs an Mitgliedern auch recht unangenehme Erfahrungen; in zwei von sechs eingetretenen Todesfällen konnte der Todesbeitrag nicht ausbezahlt werden, im einen, weil beim Eintritt in doloser Absicht eine falsche Altersangabe gemacht worden war, im andern, weil die bei ihrem Eintritt bereits frische Frau auf falsches Zeugnis hin in den Verein aufgenommen worden war. Es führten diese Vorkommnisse zu den Beschlüssen, in Zukunft die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages von dem Vorweis eines civilstandsamtlichen Totenscheines abhängig zu machen und die Aufnahme an die Bedingung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses zu knüpfen.

Ein für den Verein freudiges Ereignis brachte das Jahr 1887, Herr J. Planta-Villa schenkte demselben Fr. 100. —, die mit Einwilligung des Schenkens dazu verwendet wurden, um die Todesbeiträge für ärmere Mitglieder zu erhöhen.

Nach und nach stellte sich bei manchen Mitgliedern des Vereins und namentlich beim Vorstande desselben das Gefühl ein, derselbe beruhe auf finanziell unsicherer Grundlage. Man begann einzusehen, daß in absehbarer Zeit die Anzahl der Todesfälle sich stark vermehren werde, daß alsdann an die Mitglieder bedeutend größere Anforderungen gestellt werden, und daß infolge dieser bedeutenden Mehrleistungen, welche dieselben zu bestreiten hätten, zahlreiche Austritte

stattfinden würden, und daß schließlich die Hinterbliebenen der dem Verein treu bleibenden mit äußerst geringen Todesbeiträgen abgefunden werden müßten. Die Folge dieser Einsicht war eine ziemlich eingreifende Statutenrevision im Jahre 1879. Durch diese wurden in erster Linie die Eintrittsgebühren für ältere Mitglieder bedeutend erhöht; bisher hatten Neueintretende, die im Alter zwischen 20 und 30 Jahren standen, Fr. 1. —, solche im Alter von 30—40 Jahren Fr. 3. — und solche im Alter von 40—50 Fr. 6. — Eintrittsgebühr bezahlt. Von nun an betrugen die Eintrittsgebühren vom 20.—25. Jahr Fr. 1. —, vom 25.—30. Fr. 2, vom 30.—35. Fr. 3, vom 35.—40. Fr. 5. —, vom 40.—45. Fr. 10. —, vom 45.—48. Fr. 15. — und vom 48.—50. Fr. 20. —. Zugleich wurde behufs Gründung eines Altersfondes, der dazu dienen sollte, bedürftigen Mitgliedern, welche 20 Jahre lang ununterbrochen ihre Beiträge bezahlt und zugleich das 60. Altersjahr überschritten hätten, die Beiträge zu ermäßigen, ein Jahresbeitrag von Fr. 1. — für jedes Mitglied eingeführt. Eine weitere, ebenfalls sehr wichtige Änderung der Statuten betraf die Normierung des Todesbeitrags. Die bisherigen Statuten sicherten den Hinterbliebenen jedes verstorbenen Mitgliedes, gleichviel ob dasselbe kürzere oder längere Zeit dem Vereine angehört hatte, den vollen Betrag aller eingehenden Todesbeiträge zu; in Zukunft sollten bei Todesfällen innert den ersten fünf Jahren nach dem Beitritte zwei Drittel, bei Todesfällen zwischen dem 6. bis 10. Jahre drei Viertel, vom 11. bis 15. Jahre vier Fünftel und erst vom 16. Jahre an das Volle der eingehenden Beiträge ausbezahlt werden, jedoch durfte die Unterstützungssumme niemals unter Fr. 300. — betragen. Durch diese letztere Bestimmung wurde der beabsichtigte Zweck der Statutenrevision, die Erzielung von Ersparnissen für den Vereinsfond, zum Teil wieder illusorisch gemacht.

Die Zahl der Todesfälle war bis dahin eine bescheidene gewesen und hatte im Jahre 1879 mit 6 ihre größte Höhe erreicht, auch in den beiden folgenden Jahren betrug sie nur 4 resp. 3, stieg dann aber im Jahre 1882 auf 12. Diese Zahl versetzte den Vorstand in große Bestürzung, er sah bereits die Mitglieder in hellen Schaaren dem Verein den Rücken kehren, die übrigen unter der Last des Jahresbeitrags und der Beiträge für 12 Todesfälle erdrückt, und faßte deshalb den verhängnisvollen Beschuß, den Jahresbeitrag und zwei Todesbeiträge nicht zu erheben und den Hinterbliebenen die Unterstützungs-

beiträge aus der Vereinskasse zu bezahlen. Es bedeutete dies einen Abstrich von wenigstens Fr. 1350. — an dem noch bescheidenen Vereinsvermögen von ca. Fr. 4000. —

Das Jahr 1885 brachte wieder eine Statutenrevision; die hauptsächlichste Änderung, welche getroffen wurde, war die Ausführung eines bei der Revision von 1879 gefassten Beschlusses, durch welchen bestimmt wurde, in welcher Weise der Altersfond ältern Mitgliedern die Zahlung der Beiträge erleichtern solle; von einer Unterscheidung bedürftiger und nicht bedürftiger Mitglieder wurde abgesehen und einfach bestimmt, daß Mitglieder, welche 20 Jahre lang ununterbrochen ihre Beiträge bezahlt und das 60. Altersjahr überschritten hätten, bloß noch die Hälfte der Beiträge bezahlen sollten, Mitglieder, die 30 Jahre lang ihre Beiträge bezahlt und das 70. Altersjahr überschritten hätten, von jeglicher Beitragsleistung entbunden sein sollten. Alle übrigen Änderungen waren mehr redaktioneller Natur oder übten wenigstens auf die Entwicklung des Vereins keinen Einfluß, auch der angeführte Beschluß hatte, da der Verein erst 1871 entstanden war, also noch kein Mitglied 20 Jahre lang seine Beiträge bezahlt haben konnte, für einstweilen noch keine praktischen Folgen.

Die fortwährende Abnahme der Mitgliederzahl, welche anfangs des Jahres 1888 noch 358 betrug, hatte in diesem Jahr wieder eine teilweise Statutenrevision zur Folge; man glaubte die Ursache der nur sehr selten eingehenden Aufnahmesgesuche in den hohen Eintrittsgebühren suchen zu müssen und setzte deshalb diese bedeutend herab, für das Alter vom 20. bis 35. Jahr auf Fr. 1.—, vom 36. bis 40. Jahr Fr. 2.—, vom 40. bis 45. Jahr Fr. 3.— und vom 46. bis 50. Jahr Fr. 5.—. In der That brachte das Jahr 1889, wie bereits mitgeteilt, eine kleine Vermehrung des Mitgliederbestandes und es ist wohl möglich, daß die niedrigeren Eintrittsgebühren dabei auch mitgewirkt haben, das Haupt verdienst um dieses Wachsthum des Vereins gebührt aber unstreitig einem im Jahr 1890 verstorbenen Mitgliede, welches sich große Mühe gab, dem Verein neue Mitglieder zuzuführen. Nach dem Tode desselben wurden die Eintritte trotz der niedrigen Eintrittsgebühren wieder immer seltener.

Im Jahre 1891 trat zum ersten Male die Bestimmung in Wirksamkeit, welche 60jährige Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre lang angehört hatten, nur noch zur Bezahlung der halben Beiträge ver-

pflichtete. Es traf dieselbe, weil sie nur auf wenige Mitglieder Anwendung finden konnte, und von diesen wenigen mehrere freiwillig die vollen Beiträge entrichteten, den Verein zwar nicht empfindlich, der ganze Verlust, den sie während ihrer nicht viel mehr als zwei Jahre dauernden Wirksamkeit dem Vereine bereitete, belief sich auf Fr. 45. Da jedoch infolge dieser Bestimmung in verschiedenen Todesfällen, die Mitglieder betrafen, welche dem Verein mehr als 15 Jahre angehört hatten, deren Hinterbliebene somit das Anrecht zum Bezug des ganzen Todesbeitrags hatten, mehr ausbezahlt werden mußte, als erhoben worden war, da zudem eine Anzahl Mitglieder dem Verein zwar 20 Jahre lang angehört und ihre Beiträge bezahlt hatten, aber weil sie das 60. Altersjahr noch nicht erfüllt hatten, keinen Anspruch auf die Wohlthat dieser Bestimmung machen konnten, erfuhr dieselbe lebhafte Anfechtung. Es wurde zwar der zweimal, 1891 und 1892, aus dem Schoße des Vereins gestellte Antrag, dieselbe auf alle Mitglieder, welche dem Vereine 20 Jahre lang angehört hätten, auszudehnen, beide mal mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Aber im Allgemeinen herrschte das Gefühl, es müsse etwas geschehen, um den Verein auf eine solidere finanzielle Grundlage zu stellen, und um auch den jüngern Mitgliedern, nicht nur die einbezahlten Beiträge, sondern womöglich auch einen ordentlichen Unterstützungsbeitrag an ihre Hinterbliebenen zu sichern. Der Vorstand sah klar ein, daß die Situation des Vereins keineswegs eine zufriedenstellende sei, und daß die Zeit immer näher heranrücke, in der der Verein nicht nur die finanziellen Kräfte der Mitglieder sehr stark in Anspruch nehmen müsse, sondern auch an die Hinterbliebenen der immer zahlreicher absterbenden Mitglieder stets kleinere Todesbeiträge werde ausbezahlen können. Er besprach die Lage in mehreren Sitzungen und kam zu dem Entschluß, die schweizerische Alters- und Sterbekasse, deren Verwaltungsrat damals gerade einen Beschuß betreffend Rückversicherung von Sterbevereinen gefaßt hatte, anzufragen, unter welchen Modalitäten der gesamte Verein dieser bekanntlich nur auf Gemeinnützigkeit beruhenden Anstalt beitreten könnte. Die Antwort lautete ungünstiger als der Vorstand sie erwartet hatte. Trotz Aushingabe des gesamten, damals zirka Fr. 11,500 betragenden Vermögens hätten die Mitglieder, um einen Todesbeitrag von Fr. 350 zu erhalten, Prämien bezahlen müssen, die die Höhe der bisherigen Beitragssleistungen durchschnittlich um ein bedeutendes überstiegen. Immerhin hielt der Vorstand

dafür, eine derartige Rückversicherung biete die sicherste Gewähr dafür, daß die Hinterbliebenen jedes Mitgliedes, wenn auch nach Darbringung einiger Opfer, dereinst einen ordentlichen Todesbeitrag erhalten, und schlug der Generalversammlung vor, mit der schweiz. Alters- und Sterbekasse einen derartigen Vertrag abzuschließen. Dieser Antrag beliebte jedoch nicht; eine bedeutende Mehrzahl der Mitglieder des Vereins wollte, obgleich von 361 216 das 40. Altersjahr überschritten hatten, an eine eigentliche Gefahr noch nicht glauben, der Vorstand solle vorwärts kuschieren, hieß es. Ein Mitglied drückte den Wunsch aus, daß gleichwohl Mittel und Wege gesucht werden möchten, die geeignet seien, um auch die Interessen der jüngern Mitglieder möglichst zu wahren. Der Vorstand suchte diesem Wunsche nachzukommen und brachte als Frucht mehrfacher Beratungen einen Vorschlag auf partielle Revision der Statuten ein. Die vorgeschlagenen Änderungen betrafen hauptsächlich die Einzahlung und Auszahlung der Todesbeiträge; die ältern Mitgliedern bisher eingeräumte Vergünstigung, daß sie blos die Hälfte der Beiträge zu bezahlen hatten, sollte aufgehoben werden, und um ein gerechteres Verhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und der schließlich zur Auszahlung gelangenden Unterstützungssumme herzustellen, sollten zukünftig für Mitglieder, die im ersten Jahre nach ihrem Beitritte sterben, nur 50 % sämtlicher eingehenden Beiträge ausbezahlt werden, der Todesbeitrag für jedes Jahr der Mitgliedschaft um  $2\frac{1}{2}\%$  ansteigen, so daß erst, wer dem Vereine 20 Jahre angehört hatte, den vollen Betrag erhielte. Dieser Vorschlag fand heftige Opposition, wurde aber schließlich gegenüber einem Antrag, dem Vorstande die Frage der Auflösung des Vereins zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen, mit großer Mehrheit angenommen. Den Ausschlag gab schließlich die Erwägung, der Verein sei keine Lebensversicherungsanstalt, sondern ein Hilfsverein; bedeute auch die Aufbringung der Todesbeiträge ein Opfer für viele Mitglieder, so müsse doch zugestanden werden, daß, da jeweilen nur ein resp. zwei Franken, wo zwei Mitglieder der Familie auch Mitglieder des Vereins seien, erhoben werde, dies Opfer bei gutem Willen von Allen getragen werden könne; andererseits aber dürfe nicht vergessen werden, daß durch Verabfolgung des Todesbeitrags an die Hinterbliebenen schon manche Thräne getrocknet und gewiß manche bittere Not gelindert worden sei. — Die erste unbeabsichtigte Folge dieser Statutenrevision war der Austritt einiger Mitglieder, die sich mit der-

selben, aus ihnen wahrscheinlich selbst unbekannten Gründen, nicht befreunden konnten; die zweite allerdings erfreulichere Folge war eine bedeutende Zunahme des Vereinsvermögens in den folgenden paar Jahren. Eine solche hatte dem Vorstand in erster Linie als Ziel dieser Statutenrevision vorgeschwobt, um, wenn das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hätte, bei Eintritt allzu häufiger Todesfälle den Mitgliedern durch Bezahlung von einem bis zwei Todesbeiträgen aus den Zinsen des Vereinsfondes unter die Arme greifen zu können. Einen weiten Zuwachs von Fr. 352 seines Vermögens im Anfang des Jahres 1893 verdankte der Verein der Güte von Frau Reg.-Stat Dr. N. Nett in Chur, welche auf den ihr zukommenden Todesbeitrag für ihren Gatten edelmütig verzichtete. Trotz der Vermehrung des Vermögens erhielt der Verein aber nur spärlichen Zuzug, derselbe reichte nicht hin, die jährlich durch Todesfälle entstehenden Lücken auszufüllen und so beträgt denn dermalen, nachdem im letzten Jahre 11 Mitglieder gestorben sind, die Mitgliederzahl nur noch 307.

Unzweifelhaft hat der Verein während der 26 Jahre seines Bestandes durch die Ausrichtung von Fr. 50,869.80 an die Hinterbliebenen von 163 verstorbenen Mitgliedern manche Not gelindert und manches Leid erträglicher gestaltet, und es wäre sehr zu bedauern, wenn er aufgelöst werden müßte. Es ist allerdings wahr, die Grundlage, auf der der Hilfsverein für Hinterbliebene aufgebaut wurde, war, wie die fast aller Sterbefallvereine, eine statistisch unrichtige; es war ferner ein schwerer Fehler, daß nicht gleich von Anfang herein durch Erhebung eines Jahresbeitrages auf Gründung eines Vereinsfondes Bedacht genommen wurde und ebenso, daß den Hinterbliebenen aller Mitglieder, auch derjenigen, welche eventuell noch gar nichts als den Eintrittsbeitrag an den Verein geleistet hatten, anfänglich gleich der volle Todesbeitrag, später wenigstens Fr. 300 ausgerichtet wurden. Hätte man diese Fehler vermieden, hätte ferner der Vorstand im Jahre 1882 nicht, um die Mitglieder zu schonen, von der Erhebung dreier Beiträge abgesehen, so würde der Verein heute ein Vermögen von mindestens Fr. 20,000 besitzen, während es in Wirklichkeit heute nur zirka Fr. 16,400 beträgt. Gewiß war den Hinterbliebenen aller Verstorbenen durch Zuwendung höherer Todesbeiträge gedient, und wir gönnen denselben allen die ihnen dadurch widerfahrene Wohlthat, aber dem Gesamtverein und der weitaus größern Mehrzahl seiner Mitglieder wäre viel besser und nach-

haltiger gedient worden, wenn von Anfang an die nämlichen Bestimmungen in die Statuten aufgenommen worden wären, welche seit dem Jahre 1893 gelten. Gegenwärtig ist die Lage des Vereins allerdings eine derartige, daß eine Hilfe aus der Not nur in der raschesten Vermehrung des Vereinsvermögens erbliebt werden kann. Diese Vermögensvermehrung war seit einigen Jahren z. T. gehemmt durch den niedrigen Zinsfuß, sollte aber möglich sein durch zahlreichere Eintritte in den Verein, insbesondere auch solcher Männer und Frauen, denen es dabei nicht in erster Linie zu thun ist um ein gutes Geschäft, sondern darum, eine Institution, die seit 27 Jahren segensreich gewirkt hat, vor ihrem Untergang zu retten und einer großen Zahl meist sehr wenig begüterter Leute in ihrem Bestreben, ihren Hinterbliebenen einen Sparpfennig zu sichern, zu unterstützen. Es ist wohl wahr, der Anlässe, sich als gemeinnützig zu erweisen gibt es gar viele und für alle möglichen Zwecke werden Beiträge gesammelt, aber der Zweck des Hilfsvereins für Hinterbliebene wäre es darum nicht weniger wert, daß ihm ein Opfer gebracht würde, und die, die sich redlich bemüht haben, aus eigener Kraft sich zu helfen, verdienten eine Unterstützung eher als gar viele, die sich nur auf die Hilfe Anderer verlassen. Aus diesem Grunde dürfte auch bei Vergabungen der Hilfsverein für Hinterbliebene hie und da berücksichtigt werden.

---

## Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft.

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Den 1. Dezember 1897 folgt nach Erledigung eines geschäftlichen Traktandums ein Vortrag von Herrn Dr. Richard Vanicca: Über künstliche Immunität gegen Infektionskrankheiten, im Anschluß an den in letzter Sitzung gehaltenen Vortrag von Herrn Isepponi und in teilweiser Ergänzung desselben.

In erster Linie ist die Immunität gegen Bakterien und Immunität gegen Bakterien-Gifte auseinander zu halten.

An Tieren wird Immunität erreicht:

1. Aktive Immunität gegen Bakterien durch Einspritzen abgeschwächter Bakterien und nach und nach immer virulenterer Bakterien;